

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Schlede (CDU)

vom 29. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2013) und **Antwort**

Fürsorgepflicht für das nichtpädagogische Schulpersonal?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Auffassung vertritt der Senat gegenüber der Tatsache, dass gem. § 12 TV-L der Wechsel des Arbeitsplatzes / Schulstandortes für Schulsekretärinnen bzw. Schulhausmeister, z.B. bei örtlichen Veränderungen aus zwingenden organisatorischen Gründen, trotz gleicher Tätigkeit eine niedrigere Eingruppierung zur Folge hat?

Zu 1.: Es ist zutreffend, dass z.B. durch den Wegfall bestimmter Aufstiegsmöglichkeiten gleiche Tätigkeiten nach der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) von den Tarifvertragsparteien geringer bewertet wurden als zuvor nach der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag/Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften - (BAT/BAT-O). Beschäftigte, die nach § 29a Abs. 2 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet wurden, behalten ihre bisherige Entgeltgruppe im Rahmen des Bestandsschutzes über das Inkrafttreten der Entgeltordnung zum 1. Januar 2012 hinaus bei, allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Die am 31. Dezember 2011/1. Januar 2012 auszuübende Tätigkeit ist nicht mehr unverändert, wenn sie sich nach dem 31. Dezember 2011 durch Änderung der Aufgabeninhalte auf demselben Arbeitsplatz oder durch Umsetzung/Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz ändert. In solchen Fällen ist die Eingruppierung nach § 12 TV-L in Verbindung mit der Entgeltordnung festzustellen.

Die dargestellten Regelungen sind geltendes, von den Vertragsparteien des TV-L vereinbartes Tarifrecht und daher nicht disponibel.

Speziell für die Schulsekretärinnen und Schulsekretäre ist die einheitliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 TV-L beabsichtigt. Grundlage hierfür soll die einheitliche Aufgabenkreisbeschreibung (BAK) für Schulsekretariate sein. Diese BAK wurde in den vergangenen Monaten in dem Projekt zum Übergang der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre der allgemeinbildenden Schulen in die

Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft neu gestaltet und wird den veränderten Aufgabenstellungen in den Schulsekretariaten gerecht. Die beabsichtigte einheitliche Bewertung des Aufgabengebiets nach Entgeltgruppe 6 TV-L wird die entsprechende einheitliche Eingruppierung dieser Beschäftigten zur Folge haben und den flexiblen Personaleinsatz in den Schulsekretariaten gewährleisten.

2. Was gedenkt der Senat im Rahmen seiner Verantwortung für die Beschäftigten zu unternehmen, um sie vor drastischen Einkommensverlusten zu schützen und gleichzeitig dem Land Berlin ein Mindestmaß an Flexibilität im Personaleinsatz dieser Beschäftigtengruppe zu gewährleisten?

Zu 2.: Eines besonderen Schutzes der Beschäftigten vor drastischen Einkommensverlusten bedarf es nicht, denn das allgemeine Direktions- oder Weisungsrecht berechtigt den Arbeitgeber grundsätzlich nicht, Beschäftigten Tätigkeiten einer niedrigeren Entgeltgruppe einseitig zu übertragen. Der Arbeitgeber kann nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Beschäftigten auch dann keine niedriger zu bewertende Tätigkeit zuweisen, wenn er dennoch das höhere Entgelt fortzahlt, das der bisherigen Tätigkeit entspricht. Um Flexibilität im Personaleinsatz dieser Beschäftigtengruppe zu gewährleisten, wurde durch Rundschreiben vom 6. November 2012 die Möglichkeit eröffnet, einen Teilausgleich bis zur Höhe des 36-fachen des monatlichen Einkommensverlustes bei einvernehmlicher dauerhafter Übertragung eines geringer bewerteten Aufgabengebiets zu zahlen.

Berlin, den 20. Juni 2013

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Jun. 2013)